

EINGEGANGEN

03. NOV. 2020

Finanzamt  
Duisburg-Hamborn



Finanzverwaltung NRW Postfach 110264 - 47142 Duisburg

Auskunft erteilt  
Frau Harden

Firma  
VT- Ripkens GmbH & Co.KG  
Unter den Ulmen 134a  
47137 Duisburg

Durchwahl-Nr.  
0203/5445-145762

Zimmer  
604

Steuernummer/Aktenzeichen  
107/5762/0514 VBZ 4

Datum  
02.11.2020

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer  
bescheinigt, dass

VT- Ripkens GmbH & Co.KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

47137 Duisburg, Unter den Ulmen 134a

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **107/5762/0514**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE239367876**  
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger  
geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 01.11.2023**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienststempel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude  
Hufstr. 25  
47166 Duisburg  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
0203 5445-0  
Telefax  
0800 10092675107  
Telefax Ausland  
0049 203 5445-1200

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo, Die, Do, Fr. 8:30-12:00  
Do auch 13:30 - 15:00 und nach Vereinbarung  
Service-/ Informationsstelle  
Mo, Die, Do, Fr 08:00 - 12:00  
Do von 12:00 -17:30 in der Zeit 01.01.-30.06.

BBk Düsseldorf  
IBAN DE07 3000 0000 0030 0015 38  
BIC MARKDEF1300

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### **Datenschutzhinweis**

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.